

VERBANDSSATZUNG

des

ZWECKVERBANDS

Interkommunales Industriegebiet

„Seedorf / Waldmössingen“

der Großen Kreisstadt Schramberg und

der Gemeinde Dunningen

Die Gemeinde Dunningen und die Große Kreisstadt Schramberg vereinbaren gem. § 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. Sept. 1974 (Gbl. S. 408), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dez. 1991 (GBl. S. 860), § 205 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. Aug. 1997 (BGBl. I S. 2141), und § 6 des Gesetzes über den Kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 26. Sept. 1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Okt. 1993 (GBl. S. 653) folgende

VERBANDSSATZUNG

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz und Gebiet

- (1) Mitglieder des Verbands sind:
Gemeinde Dunningen, Große Kreisstadt Schramberg
- (2) Der Zweckverband führt den Namen
Interkommunales Industriegebiet „Seedorf / Waldmössingen“,
der im folgenden „Verband“ genannt wird.
- (3) Der Verband hat seinen Sitz in Schramberg.
- (4) Der Sitz der Verbandsverwaltung ist Schramberg.

- (5) Das Verbandsgebiet liegt gem. dem beiliegenden Lageplan vom 10.11.2021, der Bestandteil dieser Satzung ist, auf den Gemarkungsflächen der Gemeinde Dunningen und der Großen Kreisstadt Schramberg, Kreis Rottweil. Dieses kann durch Beschluss der Verbandsversammlung erweitert werden.
- (6) Der Verband wird geführt nach den Grundsätzen des Eigenbetriebsrechts, wobei die jeweiligen Geschäftsführer die Aufgaben der Betriebsleitung wahrnehmen. Damit werden auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Verbandes die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung finden mit der Maßgabe, dass
1. an die Stelle der Betriebsatzung „die Verbandssatzung“, an die Stelle des Gemeinderats „die Verbandsversammlung“, an die Stelle des Bürgermeisters „der Verbandsvorsitzende“ und an die Stelle der Betriebsleitung „die Geschäftsführung“ tritt,
 2. an die Stelle des Betriebsausschusses „der Verwaltungsrat“ tritt.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Verband plant, erschließt und vermarktet das Interkommunale Industriegebiet „Seedorf / Waldmössingen“ und unterhält die dafür erforderlichen Einrichtungen soweit nicht die Gemeinde Dunningen oder die Stadt Schramberg in alleiniger Verantwortung zuständig sind. Der Verband erwirbt und veräußert Grundstücke zur Erreichung des Verbandszwecks.
- (2) Der Verband übernimmt für das Industriegebiet die Aufgaben eines Planungsverbands im Sinne von § 205 Abs. 1 BauGB anstelle der Gemeinde Dunningen und der Großen Kreisstadt Schramberg (verbindliche Bauleitplanung). Dies gilt auch für die Durchführung zur Entscheidungsfindung erforderlicher städtebaulicher Planungskonzepte. Die Aufstellung von Bebauungsplänen für Teilbereiche ist möglich.
- (3) Dem Verband werden weiter übertragen:
- a) die Sicherung der Bauleitplanung (§§ 14 ff. BauGB),
 - b) der Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 BauGB,
 - c) der Erlass von Satzungen für Grundstücksteilungen gem. § 19 BauGB,
 - d) die Ausübung von Vorkaufsrechten gem. § 24 BauGB,
 - e) der Erlass von Satzungen zur Begründung von Vorkaufsrechten gem. § 25 BauGB und die Ausübung entsprechender Vorkaufsrechte,
 - f) die Erklärung des Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 BauGB zu Vorhaben nach §§ 31, 33 bis 35 BauGB,
 - g) die Durchführung von Maßnahmen der Bodenordnung nach §§ 45 ff. BauGB,
 - h) die Befugnis zum Vollzug des Bebauungsplans, Enteignungen nach §§ 85 ff. BauGB zu beantragen und
 - i) die Straßenbaulast nach den § 44 und § 45 des Straßengesetzes von Baden-Württemberg.
- (4) Der Verband übernimmt für das Verbandsgebiet die Verpflichtung zur Aufstellung von Grünordnungsplänen nach § 9 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg sowie erforderlichenfalls für Leistungen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 8a Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG i.V. mit § 1 a BauGB).
- (5) Der Verband kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgaben Verbandsmitgliedern oder Dritter bedienen. Er kann sich auch an einem wirtschaftlichen Unternehmen beteiligen, soweit dies nicht hoheitliche Aufgaben umfasst.

§ 3

Erschließung, Ver- und Entsorgung, Ausgleichsmaßnahmen

- (1) Die Gemarkungsgemeinden übertragen dem Verband die Trägerschaft der Baulast im Sinne der §§ 45 und 47 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) und die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Räum- und Streupflicht (§ 41 StrG). Der Verband kann entsprechende Satzungen erlassen.
- (2) Der Verband übernimmt die Teilaufgabe „Herstellung der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlagen“ im Verbandsgebiet und trägt hierfür die Kosten einschließlich der Kosten für die Anschlussleitungen bis zu den Hauptleitungen außerhalb des Verbandsgebietes. Im Übrigen überträgt die Stadt Schramberg durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung ihre Aufgaben der Abwasserbeseitigung und der Wasserversorgung im Verbandsgebiet auf die Gemeinde Dunningen.
- (3) Die Gemarkungsgemeinden, die Gemeinde Dunningen und die Große Kreisstadt Schramberg, übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet Erschließungsbeiträge nach dem Baugesetzbuch (§§ 127 ff. BauGB) zu erheben.
Der Verband erlässt hierfür die erforderliche Satzung.
- (4) Die Gemarkungsgemeinden, die Gemeinde Dunningen und die Große Kreisstadt Schramberg, übertragen dem Verband das Recht, im Verbandsgebiet zur Refinanzierung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. § 2 Abs. 4) eine Satzung nach § 135 c BauGB zu erlassen.
- (5) Der Verband ist berechtigt, Konzessionsverträge mit Versorgungsträgern anstelle der Verbandsmitglieder für das Verbandsgebiet abzuschließen.

§ 4

Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a) die Verbandsversammlung (§ 6)
- b) der Verbandsvorsitzende (§ 8)
- c) der Verwaltungsrat (§ 9)

§ 5

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsversammlung gehören an:
 - a) der Oberbürgermeister der Stadt Schramberg und vier weitere Vertreter
 - b) der Bürgermeister der Gemeinde Dunningen und vier weitere Vertreter

Die jeweils vier Vertreter/-innen jedes Verbandsmitglieds und deren Stellvertreter/-innen werden nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl vom jeweiligen Gemeinderat auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte/-in (§ 30 Abs. 1 GemO) gewählt. Die Wahl ist widerruflich.

- (2) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

a)	Große Kreisstadt Schramberg	5 Stimmen
b)	<u>Gemeinde Dunningen</u>	<u>5 Stimmen</u>
	insgesamt	10 Stimmen

Die Stimmen der einzelnen Verbandsmitglieder können nur einheitlich abgegeben werden.

- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind.
- (4) Beschlüsse über die Änderung der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder, die Auflösung des Zweckverbands und die Aufstellung und Feststellung des Wirtschaftsplanes, Beschlüsse zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen bedürfen der Einstimmigkeit.

§ 6

Aufgaben und Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist Hauptorgan des Verbands. Sie legt die Grundsätze für die Tätigkeit des Verbands fest und beschließt über alle nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden, des Verwaltungsrates oder der Geschäftsführung fallenden Angelegenheiten.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle nach dem Eigenbetriebsrecht dem Gemeinderat obliegenden Aufgaben (vgl. u.a. § 9 EigBG und § 39 Abs. 3 GemO, sowie §§ 5 und 8 EigBG).
- (3) Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang der Verbandsversammlung § 15 GKZ und §§ 36-38 GemO.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich und mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; sie soll jedoch mindestens 2 Mal im Jahr einberufen werden.
- (2) Die Verbandsversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabenkreis des Verbandes gehören.

§ 8

Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils fünf Jahre. Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, endet auch das Amt als Verbandsvorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Verbandsversammlung hat dann für die restliche Amtszeit einen neuen Verbandsvorsitzenden bzw. Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er vertritt den Verband, soweit das Eigenbetriebsrecht nichts anderes bestimmt.
- (3) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat. Er ist außerdem zuständig für die Aufgaben der laufenden Verwaltung, soweit das Eigenbetriebsrecht nichts anderes bestimmt.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einzuberufenden Sitzung (§ 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende an Stelle der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung bzw. des Verwaltungsrates unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im Übrigen finden auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Gemeinderäte sinngemäße Anwendung (§ 16 Abs. 4 GKZ).
- (6) Der Verbandsvorsitzende regelt mit Zustimmung des Verwaltungsrates die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung durch eine Geschäftsordnung.

§ 9

Zusammensetzung des Verwaltungsrates und Stimmrecht

- (1) Der Verband bildet einen Verwaltungsrat, der zugleich beschließender Betriebsausschuss gem. § 7 EigBG ist.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter (§ 8)
 - die Verbandsmitglieder mit je einem Vertreter/einer Vertreterin, der von der Verbandsversammlung gewählt wird.
- (3) Für jedes Mitglied des Verwaltungsrats wird von der Verbandsversammlung ein/e Verhinderungsstellvertreter/-in gewählt.
- (4) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat berät die Angelegenheiten vor, über die die Verbandsversammlung zu beschließen hat.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig an Stelle der Verbandsversammlung.
- (3) Dem Verwaltungsrat werden die nachstehend bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Aufgaben des Betriebsausschusses nach dem Eigenbetriebsrecht.
 - b) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung).
 - c) Erschließung einschließlich Ver- und Entsorgung.
 - d) Grundstücksangelegenheiten.
 - e) Unterhaltung der Verbandseinrichtungen einschließlich der Verkehrssicherungspflicht als Straßenbaulastträger.
- (4) Der Verwaltungsrat ist innerhalb seiner Aufgabengebiete zuständig für:
 - a) Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebes von mehr als 50.000,00 EUR aber nicht mehr als 125.000,00 EUR.
 - b) Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplans, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 50.000,00 EUR aber nicht mehr als 125.000,00 EUR beträgt.
 - c) Erwerb/Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert von 50.000,00 EUR bis 125.000,00 EUR.
 - d) Außer- und überplanmäßige Aufwendungen von mehr als 5.000,00 EUR aber nicht mehr als 25.000,00 EUR im Einzelfall.
 - e) Stundungen von Forderungen
 - ab 4 Monate bis 12 Monate in unbeschränkter Höhe.
 - ab 12 Monate bis 24 Monate von mehr als 25.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR im Einzelfall.
 - f) Niederschlagung und Erlass von Forderungen von mehr als 5.000,00 EUR aber nicht mehr als 25.000,00 EUR.
 - g) Zulassung von Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB).
 - h) Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB).
 - i) Die Ausübung allgemeiner Vorkaufsrechte (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB) im Rahmen der für den Grundstücksverkehr zugelassenen Wertgrenzen (vgl. c).

- j) Die Zustimmung zur Zulassung von Ausnahmen, Befreiungen nach § 31 BauGB.
- k) Die Zustimmung zur Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 bis 36 BauGB.
- l) Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von 50.000,00 EUR, aber nicht mehr als 125.000,00 EUR im Einzelfall.
- m) Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Ziff. 4-6 EigBG, wie allgemeine Festsetzungen von Tarifen (u.a. Grundstückspreise) und die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen.
- n) Sonstige wichtige Angelegenheiten bleiben der Versammlung vorbehalten.

§ 11

Betriebsleitung/Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung wird von einem durch die Versammlung bestellten Geschäftsführer ausgeübt. Der Geschäftsführer wird von der Versammlung auf gemeinsamen Vorschlag des Vorsitzenden und seines Stellvertreters für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für die Geschäftsführung gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Die Geschäftsführung hat gem. § 5 Abs. 3 EigBG den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, sowie die Fachbeamten für das Finanzwesen der Mitglieder, unverzüglich über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, sowie über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Mitglieder berühren, zu informieren. Inhalt und Umfang der Unterrichtsverpflichtung regelt die Geschäftsordnung.
- (3) Die Beauftragung und die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten nach § 6 Abs. 2 EigBG bedürfen der Zustimmung durch den Vorsitzenden.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Versammlung und des Verwaltungsrats (Betriebsausschuss) mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Verband kann sich für die Erledigung von Verwaltungsleistungen Bediensteter der Großen Kreisstadt Schramberg und/oder der Gemeinde Dunningen im Wege der Verwaltungsleihe bedienen. Das nähere wird durch Vereinbarungen geregelt.

§ 12

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung vertritt den Verband im Rahmen ihrer Aufgaben und leitet den Eigenbetrieb nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
- (2) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit ist die Geschäftsführung für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs zuständig.
- (3) Der Geschäftsführung werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt.
 - a) Die Bewirtschaftung von Mitteln des Wirtschaftsplanes bis zum Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall.
 - b) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Rahmen der allgemein festgelegten Bedingungen bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall.
 - c) Außer- und überplanmäßige Aufwendungen im Wirtschaftsplan bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall.

- d) Stundung von Forderungen
- bis zu 4 Monaten in unbeschränkter Höhe
 - bis zu 12 Monaten bis höchstens 25.000,00 EUR im Einzelfall
- e) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis 5.000,00 EUR im Einzelfall.
- f) Im Bereich der Bauleitplanung werden folgende Aufgaben übertragen:
- Durchführung und Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange (§§ 3 und 4 BauGB).
 - Öffentliche Auslegung der Entwürfe (§ 3 Abs. 2 und 3 BauGB).
 - Die Beantragung der Genehmigung an die Untere bzw. Höhere Verwaltungsbehörde (§ 10 Abs. 2 BauGB).
 - Die örtübliche Bekanntmachung und die Bereithaltung zu jedermanns Einsicht (§ 10 Abs. 3 BauGB).
 - Die Ausübung allgemeiner Vorkaufsrechte (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB) im Einzelfall bis zu einem Verkehrswert von 50.000,00 EUR.
 - Die Entscheidung über die Nichtausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts.
 - Die Ausübung besonderer Vorkaufsrechte gem. § 25 BauGB bis zu einem Verkehrswert von 50.000,00 EUR im Einzelfall.

§ 13

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Vertreter/-innen der Mitglieder in der Versammlung und im Verwaltungsrat sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb von Sitzungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen, die durch Satzung geregelt wird.
- (2) Unbeschadet der Regelung nach Abs. 1 erhalten der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die Geschäftsführer für ihre Tätigkeit eine durch die Versammlung festzusetzende Entschädigung.

§ 14

Verwaltungs- und Betriebskostenumlage

- (1) Die durch den laufenden Betrieb von Vereinseinrichtungen und durch die Vereinsverwaltung entstehenden Aufwendungen, einschl. der Zinsaufwendungen, werden, soweit sie nicht durch Betriebseinnahmen gedeckt sind, durch die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 dieser Satzung von den Vereinsmitgliedern aufgebracht.
- (2) Eine Refinanzierung der Absetzung für Abnutzung (AfA) über die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage erfolgt nicht.
- (3) Die Höhe der jährlichen Verwaltungs- und Betriebskostenumlage wird im Wirtschaftsplan festgesetzt. Sie ist zu je einem Viertel am 15. Feb., 15. Mai, 15. Aug. und 15. Nov. eines jeden Jahres innerhalb eines Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über den jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank in Rechnung gestellt.
- (5) Der Verein erstattet den Vereinsmitgliedern die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Haushaltsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Haushalt nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbetrags erfolgt in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 15
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Verbandes werden, soweit sie nicht durch andere Einnahmen oder Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan für das jeweilige Wirtschaftsjahr getrennt nach Verwaltungs-/Betriebskostenumlage und Vermögensumlage festgesetzt.
- (2) Die Verbandsmitglieder tragen zur Deckung des Finanzbedarfs je zur Hälfte bei.
- (3) Es wird ein Stammkapital in Höhe von 102.258,38 EUR festgesetzt. Das Stammkapital ist jeweils zur Hälfte von den Verbandsmitgliedern aufzubringen und mit der Gründung des Zweckverbands fällig.

Das Stammkapital kann in Form von Bar- und / oder Sacheinlagen eingebracht werden.

- (4) Vermögensumlagen werden einen Monat nach Anforderung, die Verwaltungs- und Betriebskostenumlage zu je einem Viertel am 15. Feb., 15. Mai., 15. Aug. und 15. Nov. des laufenden Wirtschaftsjahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 % jährlich über dem jeweiligen gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu leisten.

§ 16
Verwendung von Einnahmen

- (1) Die Stadt Schramberg und die Gemeinde Dunningen werden das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen aus dem Verbandsgebiet nach Abzug der Gewerbesteuerumlage jeweils auf Quartalsende nach dem Maßstab des § 15 Abs. 2 untereinander ausgleichen.
- (2) Der Ausgleichsbetrag nach Abs. 1 wird nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 26. Sept. 1991 in der jeweils gültigen Fassung bei den Ermittlungen der Steuerkraftmesszahlen der Verbandsmitglieder berücksichtigt. Dies gilt auf die Dauer des Bestehens des Verbandes, mindestens jedoch für 5 Jahre von der Verbandsgründung an.
- (3) Das Aufkommen aus der Grundsteuer steht dem hebeberechtigten Verbandsmitglied zu.
- (4) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, bei wesentlichen Änderungen der Finanzverfassung der Gemeinden, insbesondere des Gewerbesteuergesetzes oder des Finanzausgleichgesetzes, die vorstehenden Regelungen in einer dem Geist und dem wirtschaftlichen Zweck dieser Satzung entsprechender Weise zu überprüfen und ggf. neu zu fassen.
- (5) Einnahmen des Verbandes aus der Veränderung des Anlagevermögens, die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben nicht benötigt werden, werden an die Verbandsmitglieder gem. § 15 Abs. 2 abgeführt.
- (6) Im Verbandsgebiet erwirtschaftete bzw. anfallende Erträge und Entgelte aus Vermietung und Verpachtung, Konzessionsverträgen, Wegebenutzungs-, Durchleitungsrechten oder sonstige Nutzungsrechte stehen dem Verbandsmitglied zu. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, diese Einnahmen dem Verband zu Verfügung zu stellen.
- (7) Die Regelungen der Abs. 1 und 6 finden frühestens zum 01.01.2000 Anwendung.
- (8) Sofern an das Verbandsgebiet angrenzende Betriebe Flächen außerhalb und innerhalb des Verbandsgebietes nutzen und das Finanzamt bei der Veranlagung der Gewerbesteuer keine Zerlegung vornimmt wird Folgendes vereinbart:

Die Gewerbesteuer der in Satz 1 genannten Betriebe wird anhand der Betriebsfläche zerlegt.

- a. Das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen, das anhand der außerhalb des Verbandsgebietes liegenden Fläche ermittelt wird, verbleibt bei der Gemeinde auf deren Gemarkung sich der Betrieb befindet.
- b. Das Gewerbesteuer-Ist-Aufkommen, das anhand der innerhalb des Verbandsgebietes liegenden Fläche ermittelt wird, wird in einem Verhältnis 65/35 zugunsten der Gemeinde verteilt, auf deren Gemarkung sich der Betrieb befindet.

§ 17

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Wirtschaftsjahr

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgt gemäß § 20 GKZ nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB – auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt für Wirtschaftsjahre, die vor dem 1. Januar 2023 beginnen, nach dem bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Eigenbetriebsgesetzes, des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und der Gemeindeordnung vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 401, 403) geltenden Recht. Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2022 beginnen, erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen folglich auf der Grundlage der neuen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB), welche somit weiterhin auf der Grundlage des Handelsgesetzbuches basieren.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 18

Neuaufnahme von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Bedingungen, unter denen ein weiteres Verbandsmitglied aufgenommen wird, werden zuvor zwischen dem Verband und dem neu aufzunehmenden Mitglied schriftlich vereinbart.
- (2) Der Beschluss zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf der Zustimmung der Verbandsversammlung. (§ 5 Abs. 4)

§ 19

Auflösung

Im Falle der Auflösung wird das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes veräußert und unter den Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Anteile gem. § 15 Abs. 2 aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen in demselben Verhältnis auf die Verbandsmitglieder über.

§ 20

Entscheidungen bei Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Verbandsmitgliedern sowie der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über die Verteilung der Überschüsse und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten ist das Regierungspräsidium Freiburg zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Wenn die Beteiligten mit den Vorschlägen der Schlichtungsstelle zur gütigen Beilegung des Streites nicht einverstanden sind, können sie ihre Ansprüche vor dem zuständigen Verwaltungsgericht geltend machen.

§ 21

Marketing

- (1) Die eigenständige gewerbliche Entwicklung der Verbandsmitglieder einschließlich der Neuausweisung bzw. Erweiterung von Gewerbegebieten bleibt von der Verbandsgründung unberührt. Die Verbandsmitglieder verpflichten sich jedoch, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. ansiedlungswilligen Betrieben jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderlaufen würde.
- (2) Marketing- und Strategemaßnahmen zur Gewerbe- und Industrieansiedlung sind mit den Wirtschaftsbeauftragten oder den jeweils mit der Wahrnehmung dieser Geschäfte beauftragten Personen der Verbandsmitglieder abzustimmen.

§ 22

Öffentliche Bekanntmachung

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen nach den jeweiligen Satzungen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandsmitglieder.

**§ 23
Anwendung von Gesetzen**

Soweit diese Satzung keine besonderen Vorschriften enthält, finden das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit, die Gemeindeordnung und Landkreisordnung für Baden-Württemberg und die hierzu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsvorschriften und das Eigenbetriebsgesetz in ihrer jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Die Vorschriften des Straßengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes sind bei der Aufgabenerfüllung des Verbands entsprechend anzuwenden.

**§ 24
Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Bis zur Wahl des Verbandsvorsitzenden nehmen der Bürgermeister der Gemeinde Dunningen und der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Schramberg dessen Aufgaben wahr.
- (2) Die bis zum Inkrafttreten der Verbandssatzung von den Verbandmitgliedern für den Verband erbrachten Leistungen werden vom Verband innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Verbandssatzung den Mitgliedern zurückerstattet.
- (3) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen daraus nicht berührt. In einem solchen Falle ist die Satzung vielmehr ihrem Sinn gemäß durchzuführen.

**§ 25
Inkrafttreten**

Der Zweckverband entsteht gem. § 8 Abs. 2 GKZ am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Verbandssatzung.

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 02./06. Oktober 1998, zuletzt geändert am 21.12.2021, außer Kraft.

Schramberg, 11.10.2022

Dunningen, 11.10.2022

Große Kreisstadt Schramberg

Gemeinde Dunningen

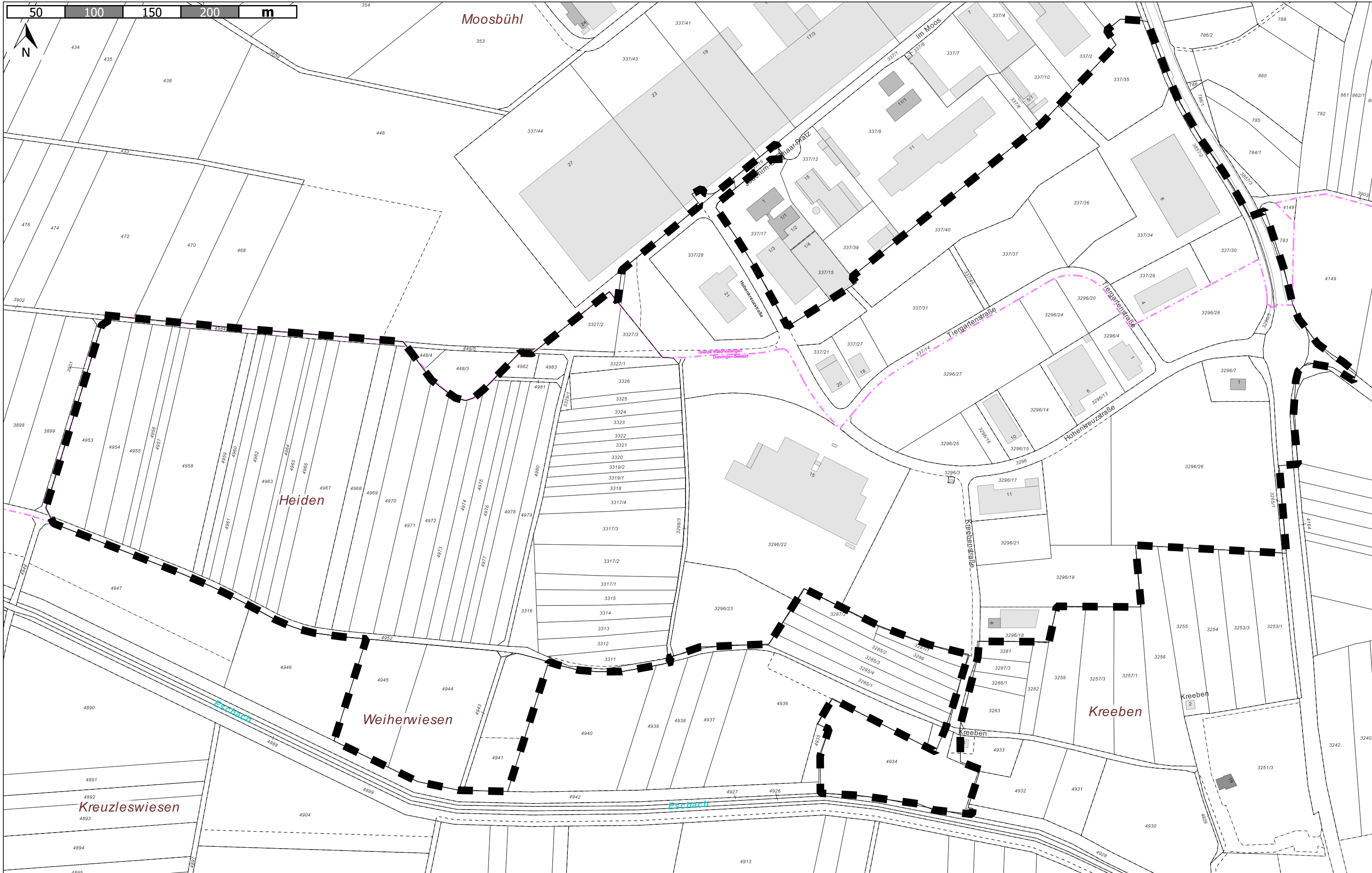
gez.
Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

gez.
Peter Schumacher
Bürgermeister

Anlage
Lageplan

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schramberg, der Gemeinde Dunningen oder dem Zweckverband Interkommunales Industriegebiet Seedorf-Waldmössingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

50 100 150 200 m



Untere

Waldwasen

Kreuzleswiesen

Weierwiesen

Heiden

Moosbühl

 **Schramberg**
Schwarzwaldqualität erleben

Stadt Schramberg
Berneckstr 9
78713 Schramberg

Maßstab: 1 : 3000
Erstellt am: 10.11.2021
Erstellt von: Cornelia Rottweiler

Seedorf - Waldmössingen
Interkommunales Industriegebiet

Abgrenzung

Auszug aus dem GIS der Stadt Schramberg ohne Gewähr für den neuesten Stand! Vervielfältigungen dürfen nicht an Dritte abgegeben werden!
© Geobasisdaten (ALKIS): LGL-BW, www.lgl-bw.de, AZ: 2851.9-3/859